



Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach



Verbandsgemeindeverwaltung ☒ Rheingrafenstrasse 2 • 55543 Bad Kreuznach

Ortsgemeinde

55546 Volxheim

Ordnungs- und Sozialverwaltung		
Auskunft erteilt: Herr Zillmann		Zimmer Nr.: 16
§ -Vermittlung (0671)91-0	§ -Durchwahl 91-16	☎ Telefax (0671)91-37
E-Mail: zillmann@vgvkh.de		

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
II/239-12

Datum
04.09.06

Vollzug des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2000 (GVBL S.578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBL.S. 97);

Aufstellung von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Vogelabwehr in den Weinbergen der Gemarkung Volxheim

Sehr geehrter Herr Antweiler,

aufgrund Ihres Antrages vom 22.08.2006 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 LImSchG die Erlaubnis zur Aufstellung und dem Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Vogelabwehr in den Weinbergen der Gemarkung Volxheim erteilt.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

Auflagen:

- Die in der Anlage 1 bezeichneten Abstandsrichtwerte zur Wohnbebauung sind im Hinblick auf die mögliche Lärmbelastigung der Bevölkerung einzuhalten
- Die Geräte dürfen nicht unmittelbar an Wegen aufgestellt werden, um eine Gefährdung von Spaziergängern auszuschließen.
- Die Knallschussrohre werden nicht den Ortslagen zugewandt ausgerichtet. Soweit sich die Knallschussrohre frei drehen können, sind sie entsprechend zu blockieren.
- Die Geräte werden bei Dunkelheit nicht betrieben. Die abnehmende Tageslänge, das heißt Betrieb frühestens ab eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang bzw. spätestens bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang wird berücksichtigt.
- Die Nachtzeit von 22.00 – 06.00 Uhr (§ 4 LImSchG) ist einzuhalten.
- Die flächendeckende Starenabwehr mit Schussanlagen ist nur während der Hauptlesezeiten zulässig. Hochwertige Leseprodukte, z. B. Eiswein, sind nach Ablauf der Hauptlese anderweitig (z. B. Netze) zu schützen.

- 2 -

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:
www.vgvkh.de
info@vgvkh.de

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER ZEITEN

Elektronische Kommunikation - § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Verweigerung zur Zugangsöffnung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten Der elektronische Zugang zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wird hiermit ausdrücklich nicht eröffnet.

Der Antrag mit der dazugehörigen Auflistung der Aufstellorte sowie die Anlage 1 sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Die Erlaubnis gilt als für jede einzelne der vom Antragsteller angeführten Anlagen als erteilt. Bei Veränderung der verwendeten Geräten bzw. angegebenen Standorte sowie bei Missachtung der Nebenbestimmungen, erlischt die Erlaubnis für die betreffenden Anlagen mit unmittelbarer Wirkung, ggf. ist eine erneute Erlaubnis zu beantragen. Darüber hinaus steht diese Erlaubnis unter ausdrücklichem Widerrufsvorbehalt.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Starenabwehr mit Schussanlagen im vorliegenden Fall notwendig ist, da Schäden belegt sind und alternative Maßnahmen aus nachstehenden Gründen unzumutbar und unverhältnismäßig sind:

1. Funkgesteuerter Auslösemechanismus für pyroakustische Abwehrgeräte

Die geographische Lage der Weinbauflächen in der Gemarkung Volxheim, die sich über mehrere Anhöhen und Abhänge erstreckt, lässt eine Überwachung der Gesamtfläche von nur einem Standort aus nicht zu. Mindestens drei Überwachungspunkte wären einzurichten, wobei jeder Standort mit einer eigenen Funkfrequenz ausgerüstet werden müsste um die überwachten Geräte auszulösen. Der errechnete Aufwand für eine solche Umrüstung bzw. Neubeschaffung von Geräten liegt bei 45,00 €/ha. Hinzu kommen die Personalkosten für den Einsatz von Feldhütern (siehe Nr. 5) sowie die Tatsache, dass kleinere Vogelschwärme aus der Entfernung nicht erkennbar sind und bei Hochdruckwetterlage lang anhaltende Nebelbänke die Sicht auf die Vogelschwärme erschweren bzw. verhindern.

2. – Ereignisgesteuerte Auslösung der Abwehrgeräte

Derzeit bietet der Markt keine praxisreifen Geräte an, die zuverlässig Vogelschwärme oder kleine Vogelgruppen erkennen und gezielt Abwehrgeräte auslösen. Insofern ist eine solche Praxis z. Zt. nicht möglich.

3. – Einnetzen der Rebflächen

Das Einnetzen der Weinberge einer gesamten Gemarkung ist sehr zeit- und kostenaufwendig (ca. 960,00 €/ha.) und nicht praktikabel. Mit einer solch großflächigen Einnetzung würde auch eine Veränderung des Kleinklimas in der Traubenzone einhergehen, was letztlich das Fäulnisrisiko der Trauben erhöht und somit zu einer Verringerung der Weinqualität führen würde. Dagegen spricht auch die arbeitswirtschaftliche Praktikabilität, da durch den Einsatz von Traubenvollentern ggf. entsprechenden Witterungsbedingungen jederzeit kurzfristige Erntetermine möglich sein müssen. Diese Alternative bleibt ausschließlich keinen Parzellen, die der Eisweinbereitung oder der Bereitung anderer hochwertiger Produkte dienen, vorbehalten.

4. – Einsatz von Ballons, Modellflugzeugen und Drachenvogelscheuchen

Farbigen Ballons wird schlechte bzw. keine Wirkung attestiert. Der Einsatz von Modell- oder Kleinflugzeugen stellt erhebliche Sicherheitsrisiken dar und ist ebenso aufwendig und kostenintensiv wie Lärm verursachend, womit diese Methode als verhältnismäßiges Mittel zur Starenabwehr ausfällt. Eine Drachenvogelscheuche wurde in der Gemarkung Volxheim am 10.08.2006 vorgestellt. Probeweise wird eine solche Vogelscheuche im September d. J. in Volxheim zum Einsatz kommen. Diese Alternative ist jedoch in ihrer Effektivität bei Windstille und

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:
www.vgvkh.de
info@vgvkh.de

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER
ZEITEN

Elektronische Kommunikation - § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Verweigerung zur Zugangseröffnung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten Der elektronische Zugang zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wird hiermit **ausdrücklich nicht** eröffnet.

Nebel stark eingeschränkt bzw. wirkungslos. Dennoch soll zunächst das Ergebnis der Überprüfung abgewartet werden, bevor über eine weitere Verwendung entschieden wird.

5. – Einsatz von Feldhütern

Für die Gemarkung Volxheim wäre der Einsatz von mindestens drei Feldhütern (siehe Nr. 1) erforderlich, um die gesamte Gemarkung annähernd zeitgleich einsehen zu können. Da diese Personen an sieben Tagen in der Woche für je ca. 14 Stunden eingesetzt werden müssten, ist somit eine Einrichtung eines Schichtdienstes unabdingbar. Das bedeutet, daß für ca. 50 Tage mindestens 6 Personen einzusetzen sind. Als Mindestausstattung für diese Personen wäre vorzusehen:

3 Fahrzeuge, 6 x kleiner Waffenschein, 6 x Wetterschutzkleidung, 6 x Schreckschusswaffen mit Munition.

Hieraus ergibt sich folgende Kostenaufstellung, wobei von 50 Tagen Weinbergshut ausgegangen wird:

Lohnkosten für 6 Personen a. 7 Arbeitsstunden/Tag a. 10,-- €/Std. =	21.000,00 €,
15 % Wochenend und Feiertagszuschlag für ca. 11 Tage	385,00 €,
Materialkosten für 3 x Fahrzeugmietkosten (untere Mittelklassewagen)	5.250,00 €,
Kraftstoff	660,00 €,
Waffenscheine 6 x 50,-- €	300,00 €,
Wetterschutzkleidung 6 x 150,-- €	900,00 €,
Waffen mit Munition (160 ha x 12,-- €	1.920,00 €,
Gesamtkosten	30.415,00 €.

Zu diesem enormen Kostenaufwand ist zu berücksichtigen, dass die Effizienz der Feldhüter insoweit häufig in Frage gestellt wird, als durch das angrenzende Nahetal dichter Nebel bei Hochdruckwetterlage entsteht, der sich den ganzen Tag halten kann und auch mehrere Tage in Folge auftritt. Die Sicht auf Vogelschwärme wird dadurch stark beeinträchtigt oder gar verhindert. An solchen Tagen müssten wieder die bestehenden Vogelabwehranlagen in Betrieb genommen werden. Es kann somit abschließend festgehalten werden, dass keine der vorstehend bezeichneten Alternativen einen zuverlässigen und sicheren Schutz des Erntegutes bietet und der Einsatz der oben genehmigten Geräte eine erfolgreiche und sichere Methode der Vogelabwehr darstellt. Hierbei findet insbesondere die Berücksichtigung, dass die Maßnahmen zur Vogelabwehr schon das Ansiedeln von Vögeln oder gar Vogelschwärmen in den Weinbergen verhindern sollen und nicht nur dem Vertreiben bereits niedergelassener Vögel oder Vogelschwärme dienen.

Die beantragten Schuß- und Vogelschreianlagen halten die Abstandsrichtwerte nach Anlage 1 ein. Es gibt auch keine Anhaltspunkte die höhere Abstände erforderlich machen würden. Beim Betrieb der Anlagen sind erhebliche Belästigungen der Anwohner nicht zu erwarten, da die Anzahl der Geräte gegenüber den Vorjahren nochmals verringert wurde und darüber hinaus deren Abstände untereinander vergrößert wurden wie auch die Abstände zur Ortslage insgesamt, wobei bereits im Zusammenhang mit der Praxis des Vorjahres das Gutachten des Schalltechnischen Ingenieurbüros für Gewerbe-, Freizeit und Verkehrslärm, Paul Pies, Boppard-Buchholz, zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche Belästigungen für die Bevölkerung nicht gegeben sind.

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:
www.vgvkh.de
info@vgvkh.de

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER
ZEITEN

Elektronische Kommunikation - § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Verweigerung zur Zugangseröffnung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten Der elektronische Zugang zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wird hiermit ausdrücklich nicht eröffnet.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei unserer Behörde oder der Kreisverwaltung Bad Kreuznach –Kreisrechtsausschuß- Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lunkenheimer

Anlagen: Antrag mit Auflistung der Standorte
Anstandsrichtwerte

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:
www.vgvkh.de
info@vgvkh.de

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER
ZEITEN

Elektronische Kommunikation - § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Verweigerung zur Zugangsöffnung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten Der elektronische Zugang zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wird hiermit **ausdrücklich nicht** eröffnet.

Anlage
zum Antrag der Ortsgemeinde Volxheim auf
Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 Abs. 3 LImSchG

lfd. Nr.	Standort/Entfernung (Weinlage/Gemarkung)	Flur	Flurstück	Geräteart
1	Weinberg Schamber (700m) unter Stromleitung	9	46	Vogelschrei
2	Weinberg Espenschied (1.150m)	1	90	Purivox
3	Weinberg Antweiler (1.050m)	2	9	Purivox
4	Porscha (800m)	8	33/34	Purivox
5	Espenschied (1.075)	2	104	Einzelschuß
6	Süß – Reichgrab (1.300m)	2	95	Purivox
7	Conrad – Hinter Reichgrab(1.400m)	2	87	Einzelschuß
8	Busch – Weidenfeld(1.350m)	3	32	Einzelschuß
9	Göttelmann – Weidenfeld (1.050m)	3	51	Purivox
10	Conrad – Käferberg (950m)	18	25	Vogelschrei
11	Keim – Spanjer (850m)	19	11	Einzelschuß
12	Lufft – Biedenfeld (600m)	19	84	Purivox
13	Porscha – Auf Berg (520m)	22	125	Purivox
14	Espenschied – Auf Berg (900m)	22	6	Purivox
15	Machemer – Hinter Berk (850m)	10	98	Purivox
16	Müller – Regent (860m)	7	6	Vogelschrei
17	Müller (900m)	3	164	Purivox

Die Gerätenummer werden absprachegemäß an beiden Enden der Rebzeilen angebracht.